

Bericht

des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1957

(Vom 31. Dezember 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiemit gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1957 Bericht zu erstatten.

I. Persönliches

Die Zusammensetzung des Gerichtes hat keine Änderung erfahren. Am 12. Dezember 1957 wählte die Bundesversammlung für die Jahre 1958 und 1959 die Gerichtsmitglieder Emil Nietlisbach zum Präsidenten und Arnold Gysin zum Vizepräsidenten.

II. Tätigkeit des Gerichtes

A. Allgemeiner Überblick

Es sind insgesamt 634 Fälle hängig gewesen (136 übertragene und 498 neu eingelaufene). Das Berichtsjahr brachte somit nochmals einen leichten Rückgang der Eingänge gegenüber dem Vorjahr (546). Da die Zahl der Ausgänge wiederum höher war, ergibt sich eine Verminderung der auf das folgende Jahr zu übertragenden Geschäfte auf 106.

Entsprechend der bereits im Vorjahr festgestellten Tendenz entfällt der Rückgang fast ausschliesslich auf die verhältnismässig einfachen Prozesse, wogegen die Zahl der Berufungen und Beschwerden, die grundsätzliche Fragen aufwerfen, kaum abgenommen hat. Dennoch weist die mittlere Prozessdauer eine leichte Verkürzung auf.

Wie 1956 bleibt die AHV mit 347 Geschäften (gegenüber 339 im Vorjahr) an der Spitze, während die Militärversicherung mit 102 den zweiten Platz ein-

nimmt, gefolgt von der obligatorischen Unfallversicherung mit 80 und der Arbeitslosenversicherung mit 47 Prozessen. Die Zahl der Verfahren aus der Familienzulagen- und aus der Erwerbbersatzordnung blieb mit 18 bzw. 12 Geschäften gering.

Ersatzmänner brauchten nur in zwei Fällen in Anspruch genommen zu werden: zur Erledigung eines Revisionsfalles sowie zum Entscheid über die Ablehnung sämtlicher ordentlicher Gerichtsmitglieder in einem Berufungsverfahren. Die Ablehnungsfrage wurde durch den amtsältesten Ersatzmann als präsidierendes Mitglied des ausserordentlichen Gesamtgerichts entschieden. Wiewohl ein solches Ablehnungsbegehren eine Ausnahme darstellt — die Frage stellte sich zum ersten Male in den 40 Jahren des Bestehens des Gerichts — und wiewohl es als mutwillig abgewiesen wurde, mutet die Zuständigkeit eines Einzelrichters zum Entscheid über die Ablehnung eines Richterkollegiums gleichen Grades eigentümlich an. Eine neue Ordnung wird wohl anlässlich der bereits in drei Bundesgesetzen vorgesehenen Revision der Organisations- und Verfahrensvorschriften vom 28. März 1917 gesucht werden müssen, welche Revision durch die Verwirklichung der Invalidenversicherung unumgänglich werden wird.

B. Besonderes

1. Unfallversicherung

Zu den stets wiederkehrenden Streitigkeiten namentlich um die Ursachen des Körperschadens oder um die Kürzung der Leistungen wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Unfalls kamen neue Probleme. So hatte das Gericht u. a. darüber zu befinden, ob die nach kantonalem Recht von einer Ausgleichskasse ausgerichteten Familienzulagen zu dem der Prämienpflicht des Betriebsinhabers unterworfenen Lohn gehören. In zwei andern Fällen haben neue Streitfragen dem Gericht Anlass gegeben, eine während mehr als 20 Jahren ständig befolgte Praxis zu überprüfen. Es handelte sich einerseits um die Voraussetzungen der Auszahlung der Versicherungsleistungen an Dritte sowie um die Befugnis des Richters, darüber zu befinden; andererseits um den Einbezug der Arbeitslosenentschädigung in den versicherten Verdienst.

Die Zahl der Gesuche um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen der Anstalt hat stark abgenommen. Ein Drittel der Prämienschuldner hat die ihm vom Gerichte vor der Vollstreckbarerklärung gebotene Gelegenheit zum Rückzug des Rechtsvorschlages benützt. Dieser 1956 eingeführte Behelf hat sich bewährt, doch verliert unsere letztjährige Kritik am Vollstreckbarkeitsverfahren (Art. 10 des Ergänzungsgesetzes zum Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) ihre Berechtigung nicht.

Die kantonalen Bestimmungen, die das erstinstanzliche Verfahren in Unfallversicherungssachen beherrschen, sind mancherorts zufolge allzu starker Anlehnung an zivilprozessuale Regeln weitgehend überholt durch angemessenere Normen des Bundesgesetzgebers in den neueren Zweigen der Sozialversicherung. Bei der Revision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung wird den prozessrechtlichen Normen alle Aufmerksamkeit zu widmen sein.

2. Militärversicherung

Wie im Vorjahre betrafen die meisten Streitigkeiten die Frage des zivilen oder des militärdienstlichen Ursprungs von Krankheiten sowie das Ausmass der dienstlichen Verschlimmerung vorbestehender Gesundheitsschädigungen. Das Gericht hatte dabei Anlass, die Anwendungsbereiche der Begriffe des «sicheren Beweises» bzw. der «überwiegenden Wahrscheinlichkeit» gegeneinander abzugrenzen. Ferner hatte es sich mit der Befugnis des behandelnden Arztes zu befassen, ohne Bewilligung der Militärversicherung chirurgische Eingriffe und Anstaltspflege anzuordnen. Unter anderen neuen Fragen stellte sich diejenige der Dauer des Versicherungsschutzes beim Feldschieszen.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der leichte Zuwachs an Eingängen rührt von der vierten Revision des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und der bezüglichlichen Verordnungsbestimmungen her. So hatte das Gericht mehrere Fälle zu beurteilen, in welchen die Herabsetzung des Rentenalters der Frau auf 63 Jahre zum Verlust des Rentenanspruchs führte. Es handelte sich um Ausländerinnen und Staatenlose, welche die Bedingungen des Rentenanspruches beim Erreichen des 65. Altersjahres erfüllt hätten, diese jedoch zufolge früheren Eintrittes des Versicherungsfalles nicht mehr erfüllen konnten. Es ist begreiflich, dass diese Frauen die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze oder andere zum gleichen Ergebnis führende Lösungen ihres Sonderfalles begehrten. Das Fehlen differenzierter Übergangsbestimmungen stellte übrigens auch Probleme hinsichtlich der Anpassung bereits laufender Renten.

Ausser den mit der Gesetzesrevision zusammenhängenden Fällen hatte das Gericht weitere neue Fragen zu entscheiden, so z. B. in bezug auf die Anwendung der sinkenden Beitragsskala (Art. 8 des Gesetzes) in Fällen, in denen der Versicherte seine selbständige Erwerbstätigkeit im Laufe des Kalenderjahres aufnimmt, unterbricht oder endgültig aufgibt. Die Abrechnungs- und Beitragspflicht bezüglich Familienzulagen, die von Ausgleichskassen an Arbeitnehmer geleistet werden, werfen Probleme auf, welche erstmals Gegenstand einer umfassenden Überprüfung bildeten; diese erstreckte sich auch auf die weiteren Fälle, in denen der Lohnanspruch nicht unmittelbar durch den Arbeitgeber, sondern gänzlich oder zum Teil durch eine Pensionskasse, eine Hilfskasse, andere Dritte oder durch Gebühren beglichen wurde. Erstmals stellte sich in seiner ganzen Tragweite auch die Frage der Haftung des Arbeitgebers für den Schaden, den er in Missachtung der Vorschriften absichtlich oder grobfahrlässig einer Ausgleichskasse verursacht hatte. Endlich gaben die internationalen Abkommen, insbesondere das Flüchtlingsstatut, Anlass zu Streitigkeiten.

4. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Der Zahl nach standen die Streitigkeiten um die Ermittlung des massgebenden Einkommens der Bergbauern im Vordergrund. Das Gericht wies auf eine Ungleichheit in der Behandlung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer einerseits und der Bergbauern andererseits hin: das Gesetz umschreibt den Begriff des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers recht weit und gewährt ihm die Familienzulagen ohne Rücksicht auf die Höhe seines Lohnes, auch dann, wenn dieser Lohn die in der Landwirtschaft üblichen Normen bei weitem überschreitet, während es dem Bergbauern die Zulagen bei verhältnismässig noch bescheidenem Einkommen verweigert.

Neu war die Frage der Unterstellung von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, die eng mit einer gemeinnützigen und ohne Erwerbszweck betriebenen Anstalt (z. B. Altersheim) verbunden sind.

5. Arbeitslosenversicherung

Die Zahl der Beschwerden ist weiter zurückgegangen, einerseits zufolge Andauerns der Vollbeschäftigung, andererseits weil die Rechtsprechung bereits Gelegenheit hatte, zahlreiche Fragen zu klären. — Die meisten Streitfälle betrafen nach wie vor die Einstellung in der Anspruchsberechtigung, wenn der Versicherte durch eigenes Verschulden arbeitslos wird oder wenn er sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. Zu Streitigkeiten gab aber auch namentlich das Problem der Anrechnung von Ferienansprüchen auf die Zeit der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe wiederum Anlass: die Praxis wurde präzisiert und auf weitere Arbeitsverhältnisse ausgedehnt. Ähnliche Fragen stellten sich bei nicht bezogenen wöchentlichen Ruhetagen. Das Gericht befasste sich ferner mit der Lage der Heimarbeiter in der Arbeitslosenversicherung und umriss gewisse Regeln bezüglich des Verhältnisses des erzielten Verdienstes zur Berechnung der Tätigkeitsdauer.

6. Erwerbssersatzordnung

In Streitfällen betreffend die Unterstützungszulagen hatte sich das Gericht namentlich zum Begriff der Unterstützung durch nicht entlohnte Arbeit und zur Frage auszusprechen, wie es bei den Studenten zu halten sei, die sich einen Teil ihres Unterhaltes selber verdienen.

III. Statistik

Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1956 übertragen	Neu eingegangen	Total Pendenz	Erledigt durch				Total Erledigungen	Nach Sprachen			Mittlere Prozess- dauer in Monaten	Auf 1958 übertragen
				Gesamt- gericht	I. Abt.	II. Abt.	Präsidentod. Einzelrichter		deutsch	franz.	ital.		
1. Unfallversicherung													
a. Leistungspflicht der SUVA	20	60	80	37	6	17	1	61	43	13	5	4	19
b. Gesuche um Vollstreckbar- erklärung	—	28	28	—	—	—	28	28	19	8	1	1	—
2. Militärversicherung	27	75	102	76	2	5	1	84	38	40	6	4½	18
3. Alters- und Hinterlassenen- versicherung	70	277	347	181	57	13	42	293	195	58	40	3	54
4. Familienzulagen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	4	14	18	12	—	1	2	15	5	10	—	3	3
5. Arbeitslosen- versicherung	13	34	47	31	6	—	—	37	15	18	4	3	10
6. Erwerbsersatz- ordnung	2	10	12	7	1	—	2	10	5	4	1	2½	2
	136	498	634	344	72	36	76	528	320	151	57		106

Art der Erledigung

Natur der Streitsache	Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer	Nichteintreten	Abschreibung infolge Rückzugs oder Gegen- ständigkeit	Gänzliche oder teilweise Guthelassung	Abweisung		Total
1. Unfallversicherung a. Leistungspflicht der SUVA	Versicherter SUVA	2	2	6	42	52	61
		—	2	6	1	9	
b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen	Gesuche der SUVA	—	8	20	—	28	28
2. Militärversicherung . . .	Versicherter	2	4	2	51	59	84
	Militärversicherung	—	2	10	13	25	
3. Alters- und Hinterlassenerversicherung	Versicherter	5	35	30	124	194	293
	Arbeitgeber	—	4	9	27	40	
	Betroffener Dritte	—	1	—	6	7	
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	3	27	3	33	
	Ausgleichskasse	—	2	14	3	19	
4. Familienzulagen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer und Bergbauern	Arbeitnehmer oder Bergbauer	—	2	1	7	10	15
	Arbeitgeber	—	—	—	1	1	
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	1	3	4	
	Ausgleichskasse	—	—	—	—	—	
		—	—	—	—	—	
5. Arbeitslosenversicherung	Versicherter	—	—	3	19	22	37
	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	—	—	3	—	3	
	Kasse oder kant. Amtsstelle	—	1	3	8	12	
6. Erwerbsersatzordnung .	Wehrpflichtiger	—	3	—	4	7	10
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	2	1	3	
	Ausgleichskasse	—	—	—	—	—	
		9	69	137	313	528	528

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 31. Dezember 1957.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Mona

Der Gerichtsschreiber:

Ducommun
